

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 6a ZDG

ZDG - Zivildienstgesetz 1986

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.07.2024

- 1. (1)Der Zivildienst gliedert sich in den ordentlichen und den außerordentlichen Zivildienst.
- 2. (2)Der ordentliche Zivildienst ist
  - 1. 1.als Einsatz gemäß § 8 Abs. 1 und
  - 2. 2.in den in Abs. 3 angeführten Fällen als Einsatz gemäß§ 8a Abs. 1

zu leisten

- 3. (3)Der außerordentliche Zivildienst ist als Einsatz bei Elementarereignissen, Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges und außerordentlichen Notständen, und zwar
  - 1. 1.als Einsatz gemäß § 21 Abs. 1 und
  - 2. 2.als Einsatz gemäß § 8a Abs. 6 zu leisten.

In Kraft seit 01.01.1992 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at